

Satzung des Vereins „Mannheimer Platte – Menschen helfen Menschen e.V.“

§ 1) Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Mannheimer Platte – Menschen helfen Menschen e.V.“
- 2- Er hat seinen Sitz in Mannheim.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2) Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die öffentliche Einflußnahme mit dem Ziel, die Situation wohnungsloser, armer und bedürftiger Menschen im Sinn des § 53 AO zu verbessern.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch konkrete Projekte wie die Verbesserung der Ernährungssituation bedürftiger Menschen (verbilligtes Essen an 365 Tagen im Jahr im Vereinsrestaurant „Mannheimer Platte“, durch Öffentlichkeits- und Bewußtseinsarbeit sowie soziale Beratung und Unterstützung bei der Bildung von Selbsthilfegruppen.

§3) Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.

§4) Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2). Eine Fördermitgliedschaft ist möglich.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der dann über den Antrag entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag in Rückstand bleibt oder von der Mitgliederliste gestrichen werden soll, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen muß dem Mitglied vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme/Anhörung gegeben werden. Gegen den Ausschießungsbeschuß kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden, über den dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5) Beiträge

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Nichtbezahlen des Beitrages kann der Vorstand die Mitgliedschaft zum nächsten Quartal kündigen.

§6) Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung

§7) Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Personen.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem zweiten Vorsitzenden, Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen mindestens ein Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand angehören muß, vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der/die Vorsitzende wird aus den Reihen des Vorstands gewählt. Die jeweils amtierenden Vorsitzenden bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Abschluß und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Rechtliche Vertretung nach außen. Der Vorstand führt sein Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäftsführung der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
 - Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich, sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die/den ersten Vorsitzende/n bzw. im Verhinderungsfall durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - Die Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§8) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n, bei Verhinderung durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindesten 2 Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei

Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich der Jahresabrechnung zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

1. Gebührenbefreiung
 2. Aufgaben des Vereins
 3. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 4. Beteiligung an Gesellschaften
 5. Aufnahme von Darlehen
 6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 7. Mitgliedsbeiträge (s. § 5)
 8. Satzungsänderungen
 9. Auflösung des Vereins
5. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-
gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9) Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und sowohl der bisherige sowie auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10) Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§11) Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefaßt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Mannheimer Frauenhaus e.V.

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzende/r

Unterschrift 2. Vorsitzende/r

Mannheim, 20.10.2011

U. Lehner

G. Stipp